

Züchter- Fibel



erstellt durch Stefanie Kretzschmar
Stand: April 2024



Vorwort:.....	3
Schritt 1: Die Mitgliedschaft in einem Rassehundezuchtverein (RZV)	3
FCI und VDH.....	3
Der SHC e.V.....	4
Schritt 2: Züchterische Voraussetzungen zur Zwingeranmeldung.....	5
Zwinger Namensschutz.....	5
Basiswissen der Hundezucht.....	6
Zwingeranlage und Zwingerabnahme	6
Besonderheit: Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz (§ 11 TierSchG).....	7
Allgemeines.....	7
Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 a TierSchG:.....	8
Unterscheidung gewerbsmäßige Hundezucht und gewerbliche Hundezucht	8
Schritt 3: Die Auswahl eines Zuchthundes.....	10
Übersicht zur Zuchtzulassung des SHC e.V. („Fahrplan“).....	10
Exkurs: Deckrüdenbesitzer	14
Exkurs: Breedmasterprogramm	15
Schritt 4: Checkliste vor jedem Zuchtvorhaben	15
Vor jedem Deckakt (allgemein).....	15
Hündin	15
Rüde.....	16
Besonderheiten	16
Nach dem Decken.....	16
Bei Ausbleiben des Wurfes.....	16
Bei erfolgreicher Verpaarung, nach dem Werfen	16
Wurfabnahme und Wurfantrag.....	17
Literaturempfehlungen:.....	19



Vorwort:

Die Hundezucht ist weit mehr als ein einfaches Hobby. Um Hunde sachgerecht zu züchten und sich von wilder Zucht, unseriösen Hundehändlern und Vermehrern abzugrenzen benötigt es viel Fleiß, Einfühlungsvermögen, Wissen und Erfahrung. Man muss dazu bereit sein, ständig dazu zu lernen und vor allem viel Zeit zu opfern. Doch irgendwann hat auch der beste Züchter einmal angefangen. Wie beginne ich also mit einer qualifizierten und verantwortungsvollen Hundezucht? Im Rahmen dieser kleinen Fibel soll genau dies für Interessierte des Siberian Husky Club Deutschland e.V. (SHC) erklärt werden.

Schritt 1: Die Mitgliedschaft in einem Rassehundezuchtverein (RZV)

FCI und VDH

Für die dokumentierte Zucht von Rassehunden wurden schon früh Zuchtvereinigungen gebildet, die ein Mindestmaß an Überlegungen, Kontrolle und Verantwortung sicherstellen sollten, damit die einzelnen Hunderassen ordnungsgemäß und unter den bestmöglichen Bedingungen gezüchtet, also erhalten und - zumindest in der Theorie - stetig verbessert werden können. Die größte und bekannteste Vereinigung in der Hundewelt, die sogenannte **Fédération Cynologique Internationale (FCI)**, wurde am 22. Mai 1911 gegründet. Sie umfasst derzeit 97 Mitglieds- und Partnerländer mit jeweils nur einem nationalen Verband pro Land, welcher seinerseits eigene Ahnentafeln ausstellen und die Zuchtrichter ausbilden darf.

Die FCI erkennt momentan 356 verschiedene Hunderassen an. Die „Rassestandards“, also die Grundregeln und der Idealtyp für die jeweilige Rassehundezucht, werden dabei durch die zuvor festgelegten Ursprungsländer der Rasse in Zusammenarbeit mit der Standards- und der Wissenschaftlichen Kommission der FCI festgelegt. Die Übersetzungen, die Nachführung der Änderungen sowie die Veröffentlichung erfolgt sodann ebenfalls durch die FCI.

In Deutschland ist der **Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)** der hiesige Vertreter der FCI. Er dient wiederum als Dachorganisation für 183 nationale (Rassehunde-)Mitgliedsvereine. Innerhalb des VDH wird bei den einzelnen Rassehundezuchtvereinen nach vorgeschriebenem und weitestgehend einheitlichem Regelwerk (von rassetypischen Unterschieden abgesehen) gezüchtet und entsprechend streng kontrolliert. So auch beim SHC e.V., der Mitglied im VDH ist.

Interessierte, die selbst eine Rasse züchten wollen, müssen sich demnach einer Zuchtvereinigung anschließen und einen Mitgliedsantrag in einem nationalen Zuchtverein stellen. Je nach Regularien gibt es dabei Aufnahmebedingungen und Fristen zu beachten.



Der SHC e.V.

Der SHC e.V. wurde im Jahre 1991 gegründet und ist ein Zuchtverein ausschließlich für Siberian Huskies für sportliche Verwendung. Der Verein ist sowohl Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) als auch in der FCI. Als Ziel hat sich der Verein die Züchtung gesunder und sozialer Hunde gesetzt, die sich durch Arbeitswillen und Leistungspotenzial hervortun. Um dieses Ziel nachhaltig zu erreichen, stellt der Verein hohe Ansprüche an seine Mitglieder. Hierzu zählen insbesondere eine artgerechte Haltung der Hunde, eine Zucht im Bewusstsein der Verantwortung für Tier und Mensch sowie eine optimale Aufzucht der Welpen. Der Verein führt ein Zuchtbuch, das jährlich aktualisiert und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Beratung und Überwachung der Zucht übernehmen Zuchtwarte, die speziell ausgebildet wurden. Auch für die Weiterbildung der Züchter selbst wird durch Seminare gesorgt.

Regelmäßig im Frühjahr und im Herbst führt der Verein eigene Ausstellungen durch. Dort werden die Zuchthunde durch qualifizierte Zuchtrichter der FCI/VDH bewertet, wodurch sichergestellt werden soll, dass nur solche Hunde für die Zucht verwendet werden, die den allgemeinen Rassestandards hinsichtlich Wesen und Erscheinungsbild entsprechen. Die Ergebnisse jener Ausstellungen werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Auf der Homepage des Vereins ist neben weitergehenden Informationen wie der Vereinssatzung und den einzelnen Ordnungen eine Liste von Juristika zusammengestellt, etwa den allgemeinen Bestimmungen des Kaufrechts sowie Regelungen zum Schadensersatz. Auch ein Musterkaufvertrag wird vom Verein online zur Verfügung gestellt.

Link zur Homepage: <http://huskyclub.de/>

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Der schriftliche Aufnahmeantrag erfolgt entweder postalisch oder via Onlineformular auf der Vereinshomepage.

Den Mitgliedsantrag zum SHC findet man hier:

[https://www.huskyclub.de/ data/Aufnahmeantrag_2023-2.pdf](https://www.huskyclub.de/data/Aufnahmeantrag_2023-2.pdf)

Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Aufnahmegesuches des Bewerbers im Mitteilungsorgan (www.huskyclub.de) kann gegen die Aufnahme Widerspruch von den Mitgliedern eingelegt werden. Steht der Aufnahme des Antragstellers nichts entgegen, so erfolgt nach Ablauf der 4-wöchigen Einspruchsfrist die Aufnahme in den SHC. Die Geschäftsstelle informiert den Antragsteller hiervon und verweist auf die aktuelle Satzung bzw. Ordnungen des SHC auf der Vereinshomepage (www.huskyclub.de). Gleichzeitig wird das Neumitglied aufgefordert, die fälligen Zahlungen zu leisten (Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag). Weiteres kann der Satzung und Gebührenordnung entnommen werden.



Schritt 2: Züchterische Voraussetzungen zur Zwingieranmeldung

Zwingernamenschutz

Der Zwingername oder Kennelname ist das Erkennungszeichen einer Zucht nach außen, sozusagen die Marke. Er ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet nur unter diesem Namen.

Die Rassehundezuchtvereine müssen über die von ihnen geschützten Zwingernamen einen Nachweis führen und mögliche Verwechslungen ausschließen. Der VDH empfiehlt, Zwingernamen durch die FCI international (nicht nur national) schützen zu lassen. Der SHC e.V. vergibt daher ausschließlich internationalen Zwingernamenschutz.

Der internationale Zwingernamenschutz durch die FCI ist vom Züchter über die Zuchtbuchstelle seines Vereins beim VDH zu beantragen.

Beantragte Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits geschützten Zwingernamen unterscheiden. Der Rassehund-Zuchtverein muss u.a. sicherstellen, dass der beantragte Zwingername nicht zuvor vom Züchter außerhalb des FCI- Bereiches verwendet wurde oder bereits vergeben ist.

Auf der Webseite der FCI lässt sich überprüfen, welche Namen bereits international vergeben sind:

<http://www.fci.be/de/affixes/>

In der Praxis muss sich der "neue" Züchter zunächst 3 mögliche Namensvarianten für seine Zuchtstätte überlegen und diese entsprechend mit Nummerierung beim Rassezuchtverein (gegen eine Gebühr) zur Weiterleitung an den VDH/die FCI einreichen. Dabei werden der zweite und dritte Wunschname nur dann berücksichtigt, wenn der/die voranstehenden nicht zugeteilt werden können. Nach der Prüfung durch die FCI bekommt er das Ergebnis und den zugestandenen Namen mitgeteilt.

Eine gute Übersicht zum genauen Ablauf hat der VDH hier veröffentlicht:

<https://www.vdh.de/service/internationaler-zwingerschutz/>

Zwingernamen können dabei vorangestellt oder auch angehängt werden z.B.:

- *Drifting Sands Blue* (Drifting Sands ist hier der Kennelname)
oder
- *Boney M of Cold Rush* (of Cold Rush ist hier der Kennelname)
oder
- *Caja Udaschka* (Udaschka ist hier der Kennelname).

Nähere Hinweise zur Gestaltung und Beantragung des Zwingernamens geben die Zuchtbuchstelle oder die Zuchtwarte des zuständigen Rassehundezuchtvereins (SHC) auf Anfrage.



Basiswissen der Hundezucht

Der potenzielle Neuzüchter selbst, muss zur Gründung einer Zuchtstätte über Basiswissen in Theorie und Praxis der Hundezucht verfügen und dies gegenüber einem Zuchtwart des Rassehundezuchtvereins nachweisen. Wie aber lässt sich dieses Basiswissen erlangen und nachweisen?

Beispielsweise ist es möglich auf Veranstaltungen des SHC an Vorträgen oder Fortbildungen teilzunehmen oder über die VDH-Akademie Online-Webinare oder klassische Präsenz-Seminare zu den verschiedensten Themen der Hundezucht zu besuchen. Des Weiteren gibt es natürlich unzählige Angebote freier Anbieter auf dem Markt.

Das Angebot der VDH Akademie ist hier zu finden:

<https://www.vdh.de/ueber-den-vdh/akademie/>

Zwingeranlage und Zwingerabnahme

Hat der potenzielle Züchter sich einen Zwingernamen überliegt, diesen beim Rassehundezuchtverein beantragt und verfügt über ausreichendes Basiswissen in der Hundezucht, kommen darüber hinaus noch bauliche Voraussetzungen der Zuchtstätte hinzu, die sogenannten Mindesthaltungsbedingungen (MHB). Diese orientieren sich an den Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutzhundeverordnung und den Regularien des VDH und sind daher bei der Zucht strikt einzuhalten.

Die MHB des SHC e.V. sind in der aktuellen Fassung ebenfalls unter Downloads auf der Webseite zu finden.

Nach Errichtung einer entsprechenden Zwingeranlage, übernimmt - auf Antrag an den Zuchtverein - ein Zuchtwart die persönliche Erstberatung des Züchters und die Begutachtung der Zuchtstätte vor Ort (Zwingerabnahme). Aufgrund seines Beurteilungsberichts (Zwingerabnahmeprotokoll mit Geländeskizze und Fotos) erteilt die Zuchtbuchstelle im positiven Falle formal die Zwingerzulassung und den gültigen Zwingernamenschutz (soweit der gewünschte Name seitens der FCI genehmigt wurde).

Hinweis: Es muss nach Beurteilung des Zuchtwartes mindestens eine sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein, wie sie in den Mindesthaltungsbedingungen des SHC (SHC-MHB) beschrieben ist.

Der Zuchtwart kann in Absprache mit dem Rassehundezuchtverein selbst gewählt werden oder von Seiten des Vereins benannt werden. Da der Züchter die Kosten der Anfahrt etc. jedoch übernehmen muss (siehe Kostenordnung), ist es sinnvoll hier einen Zuchtwart aus dem näheren Umfeld des Wohnortes zu wählen. Eine Übersicht der verfügbaren Zuchtwarte des SHC e.V. ist hier zu finden:

<https://www.huskyclub.de/rubric/detail.php?rubric=Der+Club&nr=3>

Zusammengefasst sind die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis durch den Rassehundezuchtverein:

- die Sachkunde des Bewerbers im Bereich der Hundezucht,
- die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und



- die Erteilung eines Zwingernamenschutzes sowie
- die Volljährigkeit des Bewerbers.

Erfüllt der potenzielle Züchter alle Punkte, erhält er vom RZV eine Urkunde, die sogenannte „Zwingerschutzkarte“ ausgehändigt. Nun kann die Zucht offiziell beginnen.

Das Führen eines Zwingerbuches mit allen Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens ist dabei für alle Züchter im VDH gemäß VDH-Zuchtordnung Pflicht. Aus diesem Grunde bietet der VDH ein Zwingerbuch für Züchter an, in dem der Züchter alle relevanten Daten seiner Zucht festhalten kann.

Beispielsweise werden darin vorhandene (Zucht-)Hunde, erfolgte Deckakte & Würfe, Ausstellungserfolge etc. festgehalten.

Ein vorgefertigtes Zuchtbuch mit vielen Vorlagen kann man direkt vom VDH beziehen:

https://shop.vdh.de/index.php?id=artikel_11

Besonderheit: Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz (§ 11 TierSchG)

Allgemeines

Das Tierschutzgesetz sieht ab einem bestimmten Zuchtumfang darüber hinaus eine Genehmigungspflicht durch das örtlich zuständige Veterinäramt vor.

Zunächst zur Einsicht der genaue Gesetzeswortlaut:

§ 11 Abs. 1 Nr. 8 a TierSchG:

*„Wer gewerbsmäßig,
Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten, will,
bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“*

Was bedeutet dies für die Zuchtpraxis? Wann gilt eine Zucht als gewerbsmäßig?

Dies ergibt sich wiederum aus den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) zum Tierschutzgesetz. Diese stellen eine Art Handlungsleitfaden für die Veterinärbehörden dar.

In Nr. 12.2.1.5.1 findet sich folgendes:

Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

- **Hunde: 3 oder mehr (biologisch) fortpflanzungsfähige Hündinnen oder**
- **3 oder mehr Würfe pro Jahr.**

Das heißt, ab 3 Hündinnen oder 3 Würfen im Jahr wird eine gewerbsmäßige Hundezucht und damit Genehmigungspflicht von der Behörde vermutet.



Beachtet werden muss, dass der SHC als Rassehundezuchtverein verpflichtet ist, seine Mitglieder auf die Regularien des Tierschutzgesetzes zu verweisen, deren Einhaltung bei der Zucht zu kontrollieren und insbesondere über die etwaig bestehende Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 a TierSchG zu informieren.

Eine fehlende Erlaubnis nach § 11 TierSchG ist (bei Genehmigungspflicht) ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Dies kann mit Geldbußen und Haltungsverbot belegt werden.

Wie bekomme ich die Erlaubnis nach § 11 TierSchG? Hierzu wird empfohlen, direkt Kontakt mit dem Veterinäramt aufzunehmen. Im Allgemeinen gilt folgendes:

Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 a TierSchG:

- Fachkenntnisse im Bereich der Hundezucht,
- Zuverlässigkeit (vgl. Gewerbeordnung),
- Räume und Einrichtungen müssen eine tiergerechte Unterbringung gewähren (vgl. Tierschutz-Hundeverordnung),
- Individuelle Auflagen sind möglich.

Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes stellen lediglich Minimalanforderungen dar und sind für eine artgerechte Haltung des Siberian Husky, vor allem in Rudelhaltung, allein nicht ausreichend. Es sind bei einer Zuchtabsicht im SHC daher zwingend die darüber hinaus gehenden Mindesthaltungsbedingungen des SHC e.V. zu beachten! Im Umkehrschluss bedeutet das: Hat ein Züchter seine Zuchtstätte nach den MHB des SHC erbaut, erfüllt er im Normalfall automatisch die (niedrigeren) Anforderungen des Tierschutzrechts.

Unterscheidung gewerbsmäßige Hundezucht und gewerbliche Hundezucht

Gewerbliche oder gewerbsmäßige Hundezucht – besteht da ein Unterschied? Und wenn ja, welche Folgen hat das? Diese Frage stellen sich nicht nur Zuchtanfänger, sondern auch viele erfahrene Züchter verwechseln die Begriffe häufig.

Gewerbsmäßige Hundezucht

Maßgeblich für den Begriff der gewerbsmäßigen Hundezucht sind das Tierschutzgesetz und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Die Hundezucht gilt als gewerbsmäßig und damit genehmigungspflichtig, wenn (wie oben bereits geschildert):

- 3 oder mehr zuchtfähige Hündinnen gehalten werden. Zuchtfähig ist hierbei völlig unabhängig von einer Zuchtzulassung in einem Rassehundezuchtverein zu sehen. Es gilt schlicht die biologische Fortpflanzungsfähigkeit. So müssen demnach auch Hündinnen, die gar keine Zuchterlaubnis nach den Regeln eines RZV haben oder bekommen würden, weil sie z.B. bereits zu alt oder noch zu jung sind, zuchtausschließende Fehler haben etc, hinzugezählt werden.
- Darüber hinaus nehmen die Veterinäramter i.d.R. ebenfalls eine gewerbsmäßige Hundezucht an, wenn 3 oder mehr Würfe pro Jahr aufgezogen oder geplant werden.

Das Erfüllen einer der beiden Bedingungen reicht aus, damit die Zucht als gewerbsmäßig gilt und damit vom zuständigen Veterinäramt nach § 11 TierSchG genehmigt werden muss. Doch auch unterhalb dieser Rahmenbedingungen, beispielsweise bei nur 2



Hündinnen und nur einem Wurf pro Jahr, ist es den Ämtern möglich, eine gewerbsmäßige Hundezucht anzunehmen, da es sich bei der im Tierschutzgesetz aufgeführten Definition lediglich um eine normauslegende Verwaltungsvorschrift, eine sogenannte *Regelvermutung* handelt, von der abgewichen werden kann. Somit besteht an dieser Stelle ein erheblicher Ermessensspielraum und damit die Gefahr von Willkür durch die Behörden. Um hier möglichen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen, ist man daher als potenzieller Züchter gut beraten, möglichst frühzeitig mit dem Veterinäramt Kontakt aufzunehmen, die persönliche Situation und Zuchtabsicht zu besprechen und diese einschätzen zu lassen. Die Entscheidung über eine Genehmigungspflicht oder auch keiner solchen sollte man sich sodann in jedem Falle schriftlich geben lassen.

Achtung: Als sog. Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen (z.B. auf unterschiedlichen Grundstücken) gehalten werden. Auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe oder ähnliches gemeinsam genutzt werden, gelten als Haltungseinheit.

Gewerbliche Hundezucht

Maßgeblich für den Begriff der gewerblichen Hundezucht ist ausschließlich die Gewerbeordnung. Weder das Tierschutzgesetz noch die Einschätzung einer Veterinärbehörde spielen hierbei eine Rolle. Die Beurteilung, ob eine Hundezucht als gewerblich anzusehen ist, ist immer eine Einzelfallprüfung.

Grundsätzliches Merkmal eines Gewerbes nach der Gewerbeordnung, ist die auf Dauer angelegte Gewinnerzielungsabsicht. Inwiefern bei der Rassehundezucht ein Gewinn erzielt wird und damit versteuert werden muss, kann ein Steuerberater prüfen. Auch hier ist dringend anzuraten, sich bei geringsten Zweifeln mit der zuständigen Behörde, also dem Gewerbeamt und ggf. Finanzamt, abzustimmen und zu klären ob ein Gewerbe angemeldet werden muss.

In den meisten Fällen wird dies jedoch nicht anzunehmen sein, da die Rassehundezucht im Rahmen des VDH i.d.R. eben nicht mit dauerhafter Gewinnerzielungsabsicht, sondern als Hobbyzucht und aus Gründen der Liebhaberei geführt wird.

Fazit:

Zwar sind die Begriffe „gewerbliche Hundezucht“ und „gewerbsmäßige Hundezucht“ streng von einander abzugrenzen, es kann aber der Fall eintreten, dass bei einer Hobbyzucht beide Eigenschaften zu bejahen sind.

Die Anmeldung eines Gewerbes kann in Hinblick auf immer höhere Hundesteuersätze ggf. auch finanzielle Vorteile für Züchter mit sich bringen. Es muss jedoch sorgfältig abgewogen werden, was sich im Ergebnis als günstiger herausstellt, da im Falle eines Gewerbes u.a. auch erheblich mehr Dokumentationspflichten bestehen und beispielsweise das Bauordnungsrecht zu beachten ist. Gegen die Regularien des VDH verstößt die Anmeldung eines Gewerbes der Hundezucht jedenfalls dann nicht, solange kein kommerzieller Hundehandel vorliegt.

(Kommerzieller Hundehandel liegt nach dem VDH vor, wenn die Zucht nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht und die Zucht nicht aus Gründen der Liebhaberei betrieben wird.)



Schritt 3: Die Auswahl eines Zuchthundes

Für die eigene Zucht benötigt man natürlich noch geeignete Zuchthunde, allen voran mindestens eine geeignete Zuchthündin, denn diese bilden ja die Basis der zukünftigen Zuchtstätte. Persönliche Auswahlkriterien gibt es dabei viele, für die Rassehundezucht schreibt jedoch jeder Zuchtverein genau vor, welche Bedingungen zu erfüllen sind und welche Untersuchungen der Züchter an seinen Zuchttieren zur Zuchtzulassung vorzunehmen hat.

Beim SHC e.V. sind diese in der sogenannten Zuchtzulassungsordnung (ZZL-Ordnung) geregelt. Diese findet ihr auf der Webseite unter: Downloads-Ordnungen-Zuchtzulassungsordnung.

Die Voraussetzungen für Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen, werden dabei aufgeteilt in gesundheitliche Voraussetzungen, wesensmäßige Voraussetzungen und die Phänotyp-/Formwertbeurteilungen.

Gesundheitliche Voraussetzungen sind im SHC die Untersuchung auf Hüftgelenksdysplasie (HD), die Hinterlegung der DNA und die Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten (AU). Unter Wesensmäßige Voraussetzungen fällt beim SHC der sogenannte Arbeitsnachweis. Die Formwertbeurteilung meint die Benotung des Phänotyps des Hundes auf einer internationalen oder nationalen FCI/VDH- Ausstellung von Siberian Huskies. Ziel ist hier eine Bewertung in den zuchtrelevanten (Zwischen- und offenen) Klassen mit „sehr gut“ oder „vorzüglich“ bzw. „gut“ mit Auflagen.

Anbei eine kleine Ablaufübersicht zu den einzelnen Schritten der Zuchtzulassung:

Übersicht zur Zuchtzulassung des SHC e.V. („Fahrplan“)

Hinweis:

Die Reihenfolge der zu erbringenden Zucht voraussetzungen ist frei wählbar, muss nicht gleichzeitig erfolgen und ist hier lediglich zur besseren Orientierung nummeriert.

1. HD-Untersuchung:

- *Wo?* Tierarzt des Vertrauens mit der Befähigung zur Ausstellung von HD-Röntgenaufnahmen
- *Mindestalter:* 12 Monate (Ablauf erstes Lebensjahres),
- Hinweis: Narkose zur Erstellung aussagekräftiger Bilder notwendig (!), **Chipnummer muss auf der Röntgenaufnahme vermerkt sein**
- *Formblatt?* Nein, nicht mehr (!) inzwischen wird **NACH** der HD-Untersuchung beim Tierarzt, ein Online-Formular auf der Webseite des SHC ausgefüllt und damit der Auftrag an den Gutachter erstellt.

Link: <https://www.huskyclub.de/hd/index.php?rubric=HD-Gutachten>



- *Die zuchtrelevante Auswertung* erfolgt ausschließlich durch den SHC Gutachter (!),
Achtung: die Übersendung der Röntgenaufnahmen erfolgt direkt durch den untersuchenden (Haus-)Tierarzt per Online-Tierarztportal oder CD-ROM an den Gutachter, auf der Ahnentafel des Hundes wird erst nach der Beurteilung durch den SHC-Gutachter von der Zuchtbuchstelle das Ergebnis eingetragen, der (Haus-)Tierarzt bestätigt vor Ort nur die Vorlage und Kontrolle der Ahnentafel inkl. Chipnummer
- *Zuchttauglich:* Bewertung mit Grad A, B (oder eingeschränkt mit C, siehe Zuchtzulassungsordnung)
- Zuständiger Gutachter des SHC ist derzeit: Dr. Alexander Koch, Am Alten Werk 6, 21406 Melbeck

1.1 DNA-Typisierung:

- *Wo?* Bei jedem Tierarzt (vorzugweise mit der HD-Untersuchung zu verbinden, da eine Blutentnahme notwendig ist und die Typisierung vorab bei der Zuchtbuchstelle anzumelden ist) oder ggf. durch einen Zuchtwart des SHC
- *Mindestalter:* keine näheren Bestimmungen
- *Formblatt?* Ja, Ausgabe durch die Zuchtbuchstelle, DNA-Probe ist mit dem Formblatt an das Vertragslabor des SHC (**Certagen GmbH**) zu senden
- eine ausländische DNA-Typisierung kann ggf. anerkannt werden (der dazu notwendige Antrag auf Anerkennung ist an den Hauptzuchtwart zu stellen!)
- **für im SHC gezüchtete Welpen werden seit dem Jahr 2021 bereits bei der Wurfabnahme Proben entnommen und ein DNA-Profil hinterlegt, sodass dieses dann nicht noch einmal extra erforderlich ist**
- **Details:** [https://www.huskyclub.de/ data/DNA-Ausfhrung_2020.pdf](https://www.huskyclub.de/data/DNA-Ausfhrung_2020.pdf)

2. Augenuntersuchung inkl. Gonioskopie (AU):

- *Wo?* National ausschließlich bei einem Augenarzt des sogenannten „DOK“ (Dortmunder Kreis)
Übersicht (Postleitzahl-Liste) der Ärzte ist hier zu finden:
<http://www.dok-vet.de/Pub/Untersucher/Postleitzahlenkarte.aspx>
- *Mindestalter:* **13 Monate**
- *Formblatt?* Ja, DOK/ ECVO-Befundbögen hält der untersuchende DOK-Tierarzt bereit
- *Die Auswertung* erfolgt ausschließlich durch den untersuchenden DOK-Tierarzt, dieser sendet das Ergebnis selbstständig online an den SHC, der Züchter erhält vor Ort einen Ausdruck/eine Kopie des Befundbogens
- *Zuchttauglich:* i.d.R. nur befundfreie Hunde bzgl: Katarakt, PRA, Primärglaukom, Retinadysplasie (RD) sowie Entropium und Ektropium. Bei einigen Befunden eingeschränkte Zuchtzulassung möglich.
- Näheres siehe SHC-Zuchtzulassungsordnung



3. Formwertnote:

- *Wo?* Auf einer offiziellen nationalen oder internationalen Ausstellung für Siberian Huskies der FCI / des VDH
- *Mindestalter:* **15 Monate** (für eine zuchtrelevante Meldung in der Zwischen- oder offenen Klasse)
- *Formblatt?* Ja, Anmeldung zur Zuchtschau ist vorab beim ausrichtenden Verein notwendig (ggf. mit Einreichung einer Kopie der Ahnentafel)
- *Die Bewertung* erfolgt ausschließlich durch den beurteilenden FCI-Zuchtrichter
- *Zuchttauglich:* nur Bewertungen mit mindestens „sehr gut“= ohne Einschränkung, gut = mit Einschränkungen möglich
- (Hunde mit dem Richterurteil „gut“ (G) und Leistungszertifikat dürfen mit einem Zuchtpartner verpaart werden, der die Formwertnote „sehr gut“ (SG) oder „vorzüglich“ (V) aufweist und mindestens ein Leistungszertifikat hat.)

4. Arbeitsnachweis/ Verhaltensbeurteilung:

- *Wo?* Auf offiziellen **nationalen und internationalen Rennveranstaltungen** (Trainingslager zählen nur im Rahmen der SHC-Regularien, siehe: [https://www.huskyclub.de/ data/Aenderung fuer den Arbeitsnachweis Newsletter23.pdf](https://www.huskyclub.de/data/Aenderung_fuer_den_Arbeitsnachweis_Newsletter23.pdf) !)
- *Mindestalter:* zur Zeit der Renn- oder Tourenveranstaltung, siehe Rennregeln:
im Sprintbereich id.R.: mindestens **15 Monate**,
Distanzbereich i.d.R. mindestens **18 Monate**
- *Formblatt?* Ja, der Antrag auf Erteilung des Arbeitsnachweises ist als Abruf über die Webseite des SHC (Downloads) möglich, er muss sodann ausgefüllt und mit Anlagen (Ergebnislisten etc.) beim Sportwart eingereicht werden
- *Die Prüfung durch den Sportwart* erfolgt auf Grundlage der offiziellen Ergebnislisten, ausgegeben und bestätigt durch den jeweiligen Rennveranstalter bzw. Rennrichter
(Hinweis: ggf. die tatsächlich gefahrenen Kilometer handschriftlich auf der Liste eintragen und unterzeichnen lassen soweit diese nicht bereits ausreichend auf der Ergebnisliste abgedruckt sind)
- *Zuchttauglich:* Erfüllen sowie Kombination der Arbeitsnachweise wie folgt möglich:



Arbeitsnachweis „Allgemein Niedrig“ (AAN)

Mindestens 50 km dokumentierte Zugarbeit (offizielle Ergebnislisten der Sportverbände) auf Schlittenhunderennen (Wagen und/oder Schnee) oder im Rahmen SHC-anerkannter Trainingslager.

Es gilt auch die dokumentierte Zugarbeit (offizielle Ergebnislisten der Sportverbände) in der Tourenklasse, die im Rahmen einer Schlittenhunderennveranstaltung stattfindet.

Arbeitsnachweis „Allgemein“ (AA)

Mindestens 100 km dokumentierte Zugarbeit (offizielle Ergebnislisten der Sportverbände) auf Schlittenhunderennen (Wagen und/oder Schnee) oder im Rahmen SHC-anerkannter Trainingslager.

Es gilt auch die dokumentierte Zugarbeit (offizielle Ergebnislisten der Sportverbände) in der Tourenklasse, die im Rahmen einer Schlittenhunderennveranstaltung stattfindet.

Arbeitsnachweis „Schlittenhund“ (AS)

Mindestens 100 km dokumentierte Zugarbeit (offizielle Ergebnislisten der Sportverbände) vor dem Schlitten auf Schlittenhunderennen während zwei Saisons.

Ein Hund, der den Arbeitsnachweis „Allgemein“ (AA) bzw. „Allgemein Niedrig“ (AAN) besitzt, muss mindestens mit einem Partner verpaart werden, der den Arbeitsnachweis „Allgemein“ AA erbracht hat.

Der Arbeitsnachweis „Allgemein Niedrig“ (AAN) ist als zuchtzulassendes Kriterium nur für einen Wurf gültig. Bei einer weiteren Zuchtverwendung des Hundes muss mindestens der Arbeitsnachweis „Allgemein“ (AA, 100 km) erbracht werden.

Das sog. Leistungszertifikat dient als besondere Kennzeichnung der hervorragenden Leistung eines Hundes und ist zur Zucht nicht zwingend notwendig, sondern freiwillig. Es ist insofern ein besonderes Qualitätsmerkmal.

Hinweis: Diese Übersicht dient lediglich als unverbindliche Hilfestellung und Zusammenfassung für Züchter sowie Interessierte. Sie ist durch die jeweils gültige Satzung sowie die entsprechenden Ordnungen des SHC e.V. zu ergänzen. Diese Übersicht entfaltet keine Rechtswirkung. Es kann hieraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.



Exkurs: Deckrüdenbesitzer

Viele Deckrüdenbesitzer fragen sich, welche Pflichten sie bei der Zucht einzuhalten haben, denn ganz ohne Regularien funktioniert es auch bei ihnen nicht.

Muss ein Deckrüdenbesitzer, der selbst nicht züchtet, Mitglied in einem Rassehundezuchtverein sein? Nein, muss er nicht. Damit der Rüde jedoch ordnungsgemäß in einem FCI/VDH Rassehundezuchtverein decken darf, muss dieser (ebenso wie die in Frage kommende Hündin) sämtliche Auflagen der Zuchtzulassung des entsprechenden Vereins erfüllen. Zudem sehen viele Vereine für Nichtmitglieder höhere Gebühren vor, sprich: die Zuchtzulassung wird für den Deckrüdenbesitzer, der kein Mitglied ist, etwas teurer als für ein Mitglied des Vereins. In diesem Sinne und für einen möglichen Austausch rund um das Zuchtgeschehen kann die Mitgliedschaft daher auch für einen reinen Deckrüdenbesitzer vorteilhaft sein.

Achtung: Auch Rüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen. Vor jedem Deckakt hat sich der Rüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen erfüllen. Ein Deckrüde der eine gültige Zuchtzulassung in einem FCI/VDH Verein hat, darf demnach auch nur innerhalb der FCI und des VDH zur Zucht eingesetzt werden. Deckakte mit Hündinnen ohne gültige Zuchtzulassung eines FCI/VDH-Vereins oder rassefremde Deckakte sind durch den Besitzer abzulehnen. Bei Verstößen kann andernfalls die Zuchtzulassung entzogen und eine Zuchtbuchsperrung ausgesprochen werden. Für Rüden besteht keine Begrenzung der Anzahl der Deckakte, sofern alle Zucht Voraussetzungen erfüllt sind und keine Zuchtbuchsperrung vorliegt.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

Sofern der Rüde nicht im Besitz des Züchters steht, bestätigt der Rüdenbesitzer den erfolgten Deckakt auf einer Deckbescheinigung, die der Züchter ihm vorzulegen hat und die später dem Wurfantrag beizufügen ist.



Exkurs: Breedmasterprogramm

Der SHC e.V. bietet seinen Mitgliedern und Züchtern auf der Webseite unter der Rubrik „Zucht“ und „Zuchtdatenbank“ die Möglichkeit des Zugangs zum sogenannten „Breedmasterprogramm“ an. Hier können Mitglieder und Züchter diverse Informationen rund um die Zucht des SHC abrufen und beispielsweise Wurfplanungen erstellen, die alle relevanten Daten wie z.B. Inzuchtkoeffizient (IK) und Ahnenverlustkoeffizient (AVK) enthalten. Daneben gibt es u.a. eine Übersicht der zur Zucht zugelassenen Hunde und vieles mehr. **Bei Fragen hierzu stehen Zuchtbuchstelle und Zuchtwarte zur Verfügung.**

Link: <https://huskyclub.pedigreedatenbank.de/home.php>

Schritt 4: Checkliste vor jedem Zuchtvorhaben

Vgl. hierzu die Zuchtordnung des SHC e.V. (SHC-ZO)

Vor jedem Deckakt (allgemein)

- Zwingerersterberatung ist erfolgt bzw. es lag kein Wohnortwechsel, eine Verlegung der Zuchtstätte oder eine Zuchtpause von mehr als 5 Jahren vor
- ansonsten sind vor einem (erneuten) Zuchtvorhaben die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen durch einen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des SHC zu überprüfen.
- Zwingerschutzkarte liegt vor,
- Es besteht keine Zuchtbuchsperrung.

Hündin

- Die Hündin hat eine gültige SHC-Zuchtzulassung, diese ist entsprechend in die Ahnentafel der Hündin eingetragen,
- die Hündin ist am vorgesehenen Decktag älter als 18 Monate
- die Hündin wurde vor dem Belegen möglichst entwurmt
- die Hündin hatte im aktuellen Kalenderjahr noch keinen Wurf,
- falls die Hündin bereits einen Wurf hatte und die Wurfstärke des vorangegangenen Wurfes mehr als 6 lebendgeborene Welpen betragen hat: darf die Hündin erst 1 Jahr (365 Tage) nach diesem Wurf wieder belegt werden
- Bei Verwendung einer nicht im eigenen Besitz stehenden Hündin: ein Zuchtmietvertrag mit dem Besitzer wurde rechtzeitig **vor** dem Belegen geschlossen (Vordrucke vom VDH), schriftliche Genehmigung des Hauptzuchtwartes wurde rechtzeitig **vor** dem Belegen eingeholt (Formular „Antrag auf Sondergenehmigung“)
- Die Hündin hat am vorgesehenen Decktag das **10.** Lebensjahr nicht überschritten



Rüde

- Das Zuchtbuch ist für den Deckrüdenbesitzer nicht gesperrt,
- Die Ahnentafel des Deckrüden liegt mit Eintragung der gültigen SHC-Zuchtzulassung vor (ggf. in Kopie), bei ausländischen Rüden muss der Nachweis der erfüllten Zuchtzulassungs-Bedingungen gegenüber der Zuchtbuchstelle erfolgen
- Der Deckrüde ist am vorgesehenen Decktag älter als 18 Monate

Besonderheiten

- Paarungen von Verwandten ersten Grades (Halbgeschwister, Vater-Tochter, Mutter-Sohn) sowie Verpaarungen mit einem Inzuchtkoeffizienten über 12,5 % sind nur nach vorheriger Bewilligung des Hauptzuchtwarts und der Zuchtkommission gestattet (Formular „Antrag auf Sondergenehmigung“), sie muss **vor** dem Deckakt vorliegen. Nachkommen von Vollgeschwister-verpaarungen erhalten grundsätzlich Zuchtverbot.
- Geplante Verwendung eines im Ausland stehenden Zuchtpartners: Sicherstellung der notwendigen Voraussetzungen (Zuchtzulassung), dazu alle Voraussetzungen mit der Zuchtbuchstelle vor dem Deckakt abklären.
 - Geplante künstliche Besamung: schriftliche Genehmigung des Hauptzuchtwartes rechtzeitig einholen (Formular Antrag auf Sondergenehmigung“), sie muss **vor** dem Deckakt vorliegen.
 - **Doppelbelegung: auf vorherigen Antrag an den Hauptzuchtwart (Sondergenehmigung) möglich!!!**

Nach dem Decken

- innerhalb von 12 Werktagen (Poststempel oder Maildatum) nach dem ersten Deckakt schriftliche Mitteilung mittels Formblatt (im Download) oder E-Mail an die Zuchtbuchstelle des SHC.
- Eintragung des Deckaktes im Zwingerbuch vornehmen
- Auch unbeabsichtigte Paarungen sind wegen der einzuhaltenden Schutzfristen und Bestimmungen meldepflichtig.
- Ggf. innerhalb von 7-10 Tagen nach dem Decktermin Herpes-Impfung bei der Hündin vornehmen lassen sowie 1-2 Wochen vor dem errechneten Wurfstag nochmals auffrischen lassen
- Bei ungeplanten Deckungen: Zuchtbuchstelle informieren und Tierarzt konsultieren!

Bei Ausbleiben des Wurfes

- Innerhalb von 2 Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlose schriftliche Mitteilung an die SHC-Zuchtbuchstelle und Deckrüdenbesitzer
- Eintrag über das Leerbleiben der Hündin im Zwingerbuch vornehmen.

Bei erfolgreicher Verpaarung, nach dem Werfen

- Innerhalb von 3 Tagen nach dem Werfen formlose Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer.
- Innerhalb von 10 Werktagen (Poststempel oder Maildatum) nach dem Wurfstag schriftliche Mitteilung mittels Formblatt (im Download) oder E-Mail an die Zuchtbuchstelle des SHC.
- Eintrag über den Wurf im Zwingerbuch vornehmen.



- mindestens 3 Entwurmungen der Welpen vor der Grundimmunisierung (Impfungen).
- Grundimmunisierung und Einsetzen der Transponder (Microchips) zur Identifizierung der Welpen vor der Wurfabnahme, ca. in der 8. Lebenswoche. Formular unter Downloads – Formulare – Transponderliste.
- Anforderung eines Zuchtwartes zur Wurfabnahme nach der vollendeten 8. bis einschließlich der 14. Lebenswoche der Welpen (Danach durchgeführte Wurfabnahmen müssen vom Hauptzuchtwart genehmigt werden (Formular „Antrag auf Sondergenehmigung“))

Wurfabnahme und Wurfantrag

- Zur Wurfabnahme müssen die Mutterhündin und alle zum Wurf gehörenden lebenden Welpen anwesend sein. Dies gilt auch bei Verwendung einer Miethündin.
- Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen, eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.
- Die Anfangsbuchstaben für Hunde verschiedener Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen und sodann nach dem Alphabet fortfahren
- Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens nach erfolgter Wurfabnahme (in der 9.-14. Lebenswoche) durch den Zuchtwart erlaubt.
- Der Zuchtwart kontrolliert bei der Wurfabnahme das Vorhandensein der folgenden für den Wurfantrag benötigten Unterlagen:
 - Zwingerschutzkarte,
 - Originalahnentafel der Mutterhündin,
 - Bei Verwendung einer nicht im eigenen Besitz stehenden Hündin: Zuchtmietvertrag und Genehmigung des Hauptzuchtwartes,
 - Ahnentafel des eigenen Deckrüden oder bei fremden Deckrüden: Kopie der Ahnentafel und Deckschein (zwei (!) Unterschriften im Kopfteil, eine im unteren Teil)
 - Liste der Namen und Transpondernummern der Welpen (Chipliste), diese kann auf der SHC Webseite unter Downloads abgerufen und ausgedruckt werden.
- Außerdem sind dem Zuchtwart vorzulegen:
 - Die Impfpässe der Welpen zum Überprüfen des Nachweises der Grundimmunisierung.
 - Wiegetabelle,
 - Entwurmungsangaben,
 - das Zwingerbuch.
- Der Zuchtwart hält bereit:
 - Wurfantrag
 - Zuchtwartbericht
 - DNA-Formblätter



- Ggf. Liste für den Transpondernachweis (Chipliste der Welpen). Diese kann auf der SHC Webseite unter Downloads abgerufen und ausgedruckt werden.
- Vom Züchter ist jetzt noch vorzunehmen:
 - Wurfantrag unterschreiben,
 - Zuchtwartbericht unterschreiben,
 - DNA-Formblatt unterschreiben,
 - Transponderliste unterschreiben,
 - Auslagererstattung an den Zuchtwart gemäß Kostenordnung des SHC e.V. (auf der Webseite unter Downloads abrufbar)
 - Eintragung im Zwingerbuch vornehmen.
- Ist die Wurfabnahme abgeschlossen, reicht der Zuchtwart folgende Unterlagen vollständig bei der Zuchtbuchstelle ein:
 - Ahnentafel bzw. Registerbescheinigung der Hündin.
 - Ahnentafel bzw. Registerbescheinigung oder Deckschein mit Kopie der Ahnentafel bzw. Registerbescheinigung des Deckrüden.
 - Wurfantrag
 - Zuchtwartbericht mit Anhang Chipnummern
 - Zwingerschutzkarte des Züchters

 - 1 DNA-Formblatt wird vom Zuchtwart mit den DNA-Proben an das Labor geschickt und 1 mit den anderen Wurfunterlagen an die Zuchtbuchstelle!!!

Stellt der Zuchtwart gravierende Mängel bei der Haltung oder Fütterung der Welpen fest, ist es seine Pflicht, mit dem Züchter ein Gespräch darüber zu führen, wie diese beseitigt werden können. Das gemeinsam abgesprochene Resultat wird der Zuchtwart schriftlich mit Kenntnis des Züchters fixieren und von beiden unterschrieben den Unterlagen beifügen.



Literaturempfehlungen:

Diese Liste ist rein subjektiv ausgewählt und ohne jegliche Wertung zu verstehen

- Hansen, Inge: **Handbuch der Hundezucht**, Müller Rüschnikon Verlag
- König, Sabine/Umbach, Sonja: **Praxisbuch Hundezucht – Wegweiser für Züchter und Deckrüdenbesitzer**, Kynos Verlag
- Wehrend, Axel: **Neonatologie beim Hund: Von der Geburt bis zum Absetzen (Praxisbibliothek)**, Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
- Fischer, Martin: **Hunde in Bewegung, Franckh** Kosmos Verlag
- Meyer, Helmut/Zentek, Jürgen: **Ernährung des Hundes: Grundlagen-Fütterung-Diätetik**, Enke Verlag